



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksversammlung

Antrag öffentlich	Drucksachen-Nr.: 23-0900 Datum: 05.08.2025
--------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	05.08.2025

Zulassung von Weihnachtsmärkten schon vor Totensonntag (Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE-Fraktion, FDP-Gruppe und CDU-Fraktion)

Sachverhalt:

Vom „Winterpride“ in St. Georg über den „Weißen Zauber“ auf dem Jungfernstieg oder „Kunsthandwerk und Märchenwald“ rund um St. Petri bis hin zum Santa Pauli auf dem Spielbudenplatz hat Hamburg-Mitte eine große Bandbreite an z.T. einzigartigen Weihnachtsmärkten zu bieten. Die Verschiedenheit der Konzepte spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Öffnungszeiten wider – manche Märkte sind bis kurz vor Heiligabend, manche auch „zwischen den Jahren“ für die Besucherinnen und Besucher geöffnet. Der Beginn der Saison war bisher in der Regel auf „nach Totensonntag“ festgelegt, der in Bezug auf die Weihnachtsfeiertage ein beweglicher Feiertag ist. Dies führt insbesondere bei denjenigen, die bereits vor Weihnachten die Pforten schließen (müssen), zu Nachteilen.

In den vergangenen Jahren hat es sich bewährt, einen flexibleren Beginn der Weihnachtsmarktsaison einzuführen und allen Betreibenden eine einheitliche Periode von 5 Wochen zuzusprechen. Dies bedeutet, dass einige Weihnachtsmärkte – je nach geplantem Ende - auch 2025 bereits vor Totensonntag öffnen können. Dabei sollen die Märkte jedoch am Tag des Totensonntags sowie ggf. des Volkstrauertags geschlossen bleiben.

Petitum/Beschluss:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

1. Die Weihnachtsmärkte in Hamburg-Mitte können ggf. abweichend von der bisherigen Praxis an bis zu fünf zusammenhängenden Wochen im November und Dezember 2025 geöffnet sein.
2. Die Märkte bleiben weiterhin an den 2 von 3 Weihnachtstagen sowie an Neujahr geschlossen. Dies gilt ebenfalls für den Totensonntag sowie den Volkstrauertag.
3. Die Öffnungsperiode ist mit den zuständigen Stellen im Bezirksamt abzustimmen.
4. Diese Regelungen gelten, solange sie nicht anderslautenden Regelungen (z.B. in den Ausschreibungen etc.) und gesetzliche Bestimmungen widersprechen.